

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.11.2004

Die Gemeinde Reut erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz
(BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 (Gegenstand der Änderung)

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.11.2004 erhält folgenden
Wortlaut:

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Gemeinde Reut, den 30.10.2012




Haslinger, 1. Bürgermeister

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

1 0. Nov. 2004

Die Gemeinde Reut erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierfür ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung bzw. des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. Wespenbekämpfung, Fangen von Bienenschwärmen, Türöffnungen bei Schlüsselverlust, Auspumpen von Baugruben usw.)
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Selbstkosten sind die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungs- und Lagerkosten.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Härtefälle

(1) Die angefallenen Kosten können zur Vermeidung unbilliger Härten ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war (z.B. Verkehrslenkung an einer Unfallstelle, verkehrsrechtliche Absicherung bei Veranstaltungen usw.) oder
- b) wenn im Fall der umfassenden Halterhaftung, die durch den Feuerwehreinsatz veranlaßte Kostenregulierung den Schuldner existenzbedrohend belasten würde, weil kein Versicherungsschutz besteht oder
- c) wenn sonstige persönliche Härten (z.B. familiäres Leid) vorliegen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Tann, 10.11.2004

Gemeinde Reut




Haslinger
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug | 1,90 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug | 3,30 Euro |

Bei Anhängern werden keine Streckenkosten erhoben.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug | 30,00 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug | 60,00 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher

Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet: 18,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst-

leistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,00 Euro

Abweichend von Satz 2 wird für die Abfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Härtefälle

(1) Die angefallenen Kosten können zur Vermeidung unbilliger Härten ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war (z.B. Verkehrslenkung an einer Unfallstelle, verkehrsrechtliche Absicherung bei Veranstaltungen usw.) oder
- b) wenn im Fall der umfassenden Halterhaftung, die durch den Feuerwehreinsatz veranlaßte Kostenregulierung den Schuldner existenzbedrohend belasten würde, weil kein Versicherungsschutz besteht oder
- c) wenn sonstige persönliche Härten (z.B. familiäres Leid) vorliegen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Tann, 10.11.2004

Gemeinde Reut




Haslinger
1. Bürgermeister